Keine Transportgutscheine für Rekruten

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **21 (1948)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-516897

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Da die meisten Vitamine heute synthetisch hergestellt werden können, ist es möglich, Vitaminmangelkrankheiten erfolgreich zu bekämpfen.

Schon häufig setzt man sie den zu vitaminarmen Nahrungsmitteln direkt zu, oder man verabreicht sie als Tabletten, seltener zu Einspritzungen in Ampullen.

r.

Keine Transportgutscheine für Rekruten

Ende März ging durch die Tagespresse folgende Notiz:

„Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten, das Postulat über die Abgabe von Transportgutscheinen in Rekrutenschulen abzuschreiben. Die Gesamtkosten für zwei Urlaubsreisen sind mit 680 000 Franken berechnet worden. Selbst wenn nur die Reisestrecken über 50 Kilometer übernommen würden, entstünden Mehrkosten von 423 300 Franken. Die derzeitige Finanzlage des Bundes verbietet schlechtweg diese Mehrauslagen. Die Übertragung der Vergünstigungen von der Aktivdienstzeit erscheint nicht angängig. Im Bedürfnisfall besteht die Möglichkeit, Beiträge aus den Haushaltungskassen der Rekrutenschulen zu gewähren."

Wiederum sollen also die Haushaltungskassen für Zwecke herhalten müssen, für die sie nicht bestimmt sind. Die Fouriere werden durch Einsparungen auf der Verpflegung dafür sorgen müssen, daß mehr oder weniger Rekruten die Urlaubsreisen ermöglicht werden können. Und die Reklamationen über ungenügende Verpflegung in Rekrutenschulen werden nicht verschwinden. Deshalb ist der Vorschlag des O. K. K. sehr zu begrüßen, mit der Gemüseportionsvergütung nur noch Verpflegsartikel anzuschaffen. (Vergl. Seite 51 der März-Nummer).

Zeitschriftenschau

Schuhreparaturen.

In der März-Nr. der Zeitung **„Volk und Armee"** setzt sich ein Einsender O. T. unter dem Titel „Schuhreparaturen müssen vom Bund bezahlt werden!" mit der Regelung der Schuhfrage auseinander, die er als unbefriedigend bezeichnet, führe sie doch dauernd zu Mißverständnissen und Mißstimmungen.

Grundsätzlich sei festzustellen, daß das Ordonnanz-Schuhwerk nicht zur persönlichen Ausrüstung, die man vom Bund erhält, gehöre, sondern der Wehrmann hat geeignete Schuhe selbst mitzubringen, wie etwa seine Leibwäsche Socken usw. Daß der Bund Schuhe abgibt, geschieht im Interesse einer garantierten Marschbereitschaft. Daraus folgt, daß der Wehrmann auch nicht die Pflicht hat, Ordonnanz-Schuhwerk zu fassen, er muß nur mit gleichwertigen Schuhen einrücken.

Der Unterschied erhellt auch ferner aus dem Umstand, daß die persönliche Ausrüstung Eigentum des Bundes bleibt, bis der Wehrmann aus der Wehrpflicht entlassen wird. Werden ihm Uniformteile zu eng oder unverschuldet defekt,